

## **TOP 40:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 656/16

#### I. Zum Inhalt

Das vorgeschlagene Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung (MRO-Richtlinie). Dies soll durch eine entsprechende Änderung des Raumordnungsgesetzes erfolgen, insbesondere durch die Einfügung von Verfahrensvorschriften, die den Vorgaben der MRO-Richtlinie zur Aufstellung und Abstimmung von Raumordnungsplänen im Meeresbereich Rechnung tragen.

Weitere Hauptziele der Novellierung des Raumordnungsrechtes:

- Zur Verbesserung der Akzeptanz von Großprojekten sollen die Regelungen über das Raumordnungsverfahren um eine obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung und um eine Alternativenprüfung erweitert werden.
- Um den Hochwasserschutz zu verbessern, soll dem Bund die Kompetenz eingeräumt werden, bei Bedarf einen Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz aufzustellen.
- Um Rechtsklarheit im Hinblick auf die Beachtlichkeit von raumordnerischen Festlegungen im Rahmen von bergrechtlichen Zulassungen zu schaffen, soll entsprechend klarstellend geregelt werden, dass in Raumordnungsplänen festgelegte Ziele der Raumordnung auch bei bergrechtlichen Vorhaben beachtet werden müssen. Dies steht zugleich im Einklang mit dem Ziel, den Gewässerschutz unter anderem dadurch zu verbessern, dass die Grundlagen für eine unterirdische Raumplanung geschaffen werden sollen.

Durch weitere Änderungen soll den praktischen Erfahrungen, die bei der Anwendung des Raumordnungsgesetzes seit dem Jahr 2009 gewonnen wurden, Rechnung getragen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfänglich Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen:

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sprechen sich bezüglich der Rechtswirksamkeit eines Regionalplanes übereinstimmend gegen eine Aufhebung des geltenden § 12 Absatz 2 ROG aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit sei diese Bestimmung, die bei Verstößen gegen das Entwicklungsgebot vorsieht, diese nicht im Sinne der Planerhaltung als unbeachtlich einzustufen, beizubehalten.

Ebenfalls in Übereinstimmung fordern der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss**, dass die neu im Bergrecht vorgesehenen raumordnungsrechtlichen Festlegungen keine Anwendung auf Vorhaben nach dem Standortauswahlgesetz haben dürfen.

Weitere Forderungen des **federführenden Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** betreffen Änderungen zu Raumordnungsplänen im Zusammenhang mit vorgesehenen Anpassungen im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die Bereinigung eines Redaktionsversehens bei Eignungsgebieten im Meeresbereich.

Während der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** den vorgesehenen

§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 3 ROG als nicht umsetzbar und verfassungsrechtlich bedenklich beurteilt (unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden), schlägt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** vor, die Vorlage bei der Gestaltung räumlicher Nutzung um den Schutz der Gewässerrandstreifen zu ergänzen und bei der Aufstellung landesweiter Raumordnungspläne hinsichtlich der Festlegungen zu den angestrebten Freiraumstrukturen auch die Gewässerentwicklung zu berücksichtigen. Weiter sieht dieser Ausschuss für die vorgesehene neue Zuständigkeit des Bundes für die Aufstellung länderübergreifender Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz keine Erforderlichkeit.

Der **Wirtschaftsausschuss** wiederum spricht sich gegen die vorgesehene Neufassung des § 17 Absatz 2 ROG aus, mit der dem Bund gestattet werden soll, für die Länder verbindliche Raumordnungspläne für Standortkonzepte für Häfen und Flughäfen als Grundlage für ihre verkehrliche Anbindung im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung aufzustellen; eine solche Regelung sei nicht sachgerecht und greife rechtlich unzulässig in die Kompetenzordnung gemäß Artikel 70 Grundgesetz ein.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 656/1/16** zu entnehmen.

